

Curriculum

für das Magisterstudium

Sozial- und Humanökologie

**an der Fakultät für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung
der Universität Klagenfurt**

15. 07. 2005

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziele des Studiums	2
§ 2 Graduiertenprofil	2
I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 3 Rechtsgrundlage	3
§ 4 Lehrveranstaltungsarten	3
§ 5 ECTS Punkte	4
§ 6 Auslandsaufenthalte	4
II. Teil: Aufbau und Inhalt	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 8 Umfang und Aufbau des Studiums	4
§ 9 Pflichtfächer	4
§ 10 gebundene Wahlfächer	5
§ 11 freie Wahlfächer	6
§ 12 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	6
§ 13 Prüfungsordnung	6
§ 14 Akademischer Grad	7
III. Teil: Schlussbestimmungen	7
§ 15 In-Kraft Treten	7

Präambel

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Nachhaltige Entwicklung als große Vision, aber schon die Planung und Implementierung von Innovationen, die soziale, ökonomische wie ökologische Verbesserungen gleichermaßen zum Ziel haben, erfordern eine interdisziplinäre Bearbeitung der Wechselwirkungen zwischen menschlichen Gesellschaften und ihrer natürlichen Umwelt sowie ausreichende Kenntnisse der Funktionsweise sozialer wie natürlicher Systeme. Daher hat sich international die Sichtweise durchgesetzt, dass Wissenschaft, die für das Ziel nachhaltiger Entwicklung nützlich sein soll, inter- bzw. transdisziplinär orientiert, d.h. sowohl zwischen verschiedenen Wissenschaftsbereichen, als auch zwischen Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis angesiedelt sein muss.
- (2) Sozial- und Humanökologie verstehen sich als Forschungsfelder, die verschiedene sozial-, geistes- und naturwissenschaftliche Disziplinen vernetzen und vor allem auf die Frage der Gesellschaft-Natur-Interaktion fokussieren. Human- und sozial-ökologische Forschung kann auf verschiedenen räumlich-zeitlichen Ebenen betrieben werden, von Lokalstudien bis zur globalen Ebene, von „Schnappschüssen“ bis zum großen „universalhistorischen“ Bogen, wobei auf Grund des Charakters der Thematik der Analyse mittel- bis langfristiger Übergangsprozesse (transitions) sowohl historisch-rückblickend, als auch zukunftsorientiert-szenariengestützt eine besondere Bedeutung zukommt. Sozial- und Humanökologie versucht, empirische, theoretische und modellgestützte Ansätze zu kombinieren und legt Wert auf die gegenseitige Befruchtung von Theorie, Empirie und Modellansätzen.
- (3) Relevante Traditionen der Sozial- und Humanökologie entwickelten sich aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen heraus, u.a. der Anthropologie, der Ökologie, der Geographie, der Soziologie sowie aus verschiedenen technischen und planerischen Fachbereichen. Während „Humanökologie“ stärker die biologische Spezies „homo sapiens“ betont, deren Umweltbeziehungen untersucht werden sollen, stellt der Begriff der „Sozialen Ökologie“ die gesellschaftliche Verfasstheit von Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den Vordergrund.

§ 2 Graduiertenprofil

- (1) Das Magisterstudium „Sozial- und Humanökologie“ ermöglicht es Studierenden, sich auf Basis eines Bakkalaureats fachliche Grundlagen, Orientierungswissen, methodische Vertiefungen und Grundlagen für die Praxisanwendung in Sozial- und Humanökologie anzueignen.
- (2) Das Kompetenzprofil der AbsolventInnen ist folgendermaßen ausgelegt:
 - a) Fachliche Kompetenzen (Tiefe): die Studierenden sollen in ihren Magisterarbeiten erlernen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
 - b) Fachliche Kompetenzen (Breite): Die Studierenden sind angehalten, einen zu ihrem Bakkalaureat komplementären Schwerpunkt zu setzen, damit die Grundlagen für interdisziplinäre Zusammenarbeit durch ein entsprechend breites Wissen und Verständnis gelegt werden.
 - c) Reflexive und kommunikative Kompetenzen: Im Rahmen des Studienprogramms haben Angebote aus den Bereichen Interdisziplinäre Kommunikation, Wissenschaftstheorie, Wissensmanagement und Soziales Lernen einen wichtigen Stellenwert.

- (3) Die oben genannten Kompetenzen sollen die Studierenden auf folgende berufliche Tätigkeiten vorbereiten:
- a) Wissenserzeugung: Forschung im Bereich der gesellschaftsbezogenen Umweltforschung einschließlich begleitender und evaluativer Forschung an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sowohl national als auch international
 - b) Wissensaufbereitung und –Vermittlung: Erwachsenenbildung, Dokumentation und Berichterstattung, Journalismus sowie non-governmental Organisationen im Umweltbereich
 - c) Wissensanwendung: Beratung und Planung in Organisationen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung; z.B. Umwelt- und Naturschutzabteilungen von Bundes- und Landesregierungen oder auf europäischer Ebene
 - d) Gestaltung sozialer Prozesse in der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, in non-profit Organisationen, im Sozial- und Gesundheitswesen etc.

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des Magisterstudiums „Sozial- und Humanökologie“ bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- (2) Tutorien (TU) sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (3) Kurse (KU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierende die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- (4) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- (5) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- (6) Vorlesungen mit Tutorium (VT), Kurs (VK), Proseminar (VP) bzw. Seminar (VS) setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Tutoriums-, Kurs-, Proseminar- bzw. Seminarteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- (7) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden im wesentlichen außerhalb der Universität bearbeiten.
- (8) Vorlesungen mit Exkursion (VX), Kurs mit Exkursion (KX), Proseminar mit Exkursion (PX) bzw. Seminar mit Exkursion (SX) setzen sich aus einem Vorlesungs-, Kurs-,

Proseminar- bzw. Seminarteil und einer Exkursion zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

- (9) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis 8 sind prüfungsimmanent.

§ 5 ECTS Punkte

- (1) Gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem Arbeitsaufwand der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.
- (2) Gegliedert nach den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen werden folgende ECTS Punkte vergeben:
- a) TU, KU, EX: 1 Semesterstunde entspricht 1 ECTS Punkt
 - b) VO, PS, VT, VK, VP, VS, VX, KX, PX, SX: 1 Semesterstunde entspricht 1,5 ECTS Punkten
 - c) SE: 1 Semesterstunde entspricht 2 ECTS Punkten

§ 6 Auslandsaufenthalte

Den Studierenden des Magisterstudiums „Sozial- und Humanökologie“ wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums (z.B. 1 Semester) als Auslandsstudium zu absolvieren. Zu diesem Zweck können die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden.

II. Teil: Aufbau und Inhalt

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen in § 64 Abs. 5 des UG. Als fachlich in Frage kommend gelten Bakkalaureatsstudien insbesondere aus den Bereichen Soziologie, Ökologie, Biologie, Anthropologie, Geschichte, Kultur- und Sozialanthropologie, Landschaftsplanung, Geographie, Volkswirtschaftslehre.

§ 8 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Magisterstudium „Sozial- und Humanökologie“ dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS Anrechnungspunkte.
- (2) Das Magisterstudium ist folgendermaßen aufgebaut:
- Pflichtfächer: 48 ECTS Anrechnungspunkte
 - Gebundene Wahlfächer: 30 ECTS Anrechnungspunkte
 - Freie Wahlfächer: 12 ECTS Anrechnungspunkte
 - Magisterarbeit: 30 ECTS Anrechnungspunkte

§ 9 Pflichtfächer

- (1) Die Pflichtfächer werden durch die in den folgenden vier Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen abgedeckt:

- a) Modul 1: Einführung in die Sozial- und Humanökologie (12 ECTS Anrechnungspunkte): Vorlesungen im Umfang von 8 SSt.:
 - Umweltsoziologie und Soziale Ökologie
 - Humanökologie und Soziale Ökologie
 - Ringvorlesung Soziale Ökologie
 - Spezial-Vorlesung aus Sozialer Ökologie
- b) Modul 2: Vertiefende Lehrveranstaltungen aus Sozial- und Humanökologie (12 ECTS Anrechnungspunkte): Seminare im Umfang von 6 SSt. als Vertiefung zu den einführenden Vorlesungen.
- c) Modul 3: Methoden der Sozial- und Humanökologie (12 ECTS Anrechnungspunkte): Seminare im Umfang von 6 SSt.:
 - Material- und Energieflussanalyse
 - Methoden der Landnutzungsforschung
 - Statistische Methoden und Modellierung
- d) Modul 4: Forschungsbegleitende Lehrveranstaltungen (12 ECTS Anrechnungspunkte): Seminare im Umfang von 6 SSt.:
 - DiplomandInnenseminare
 - Spezial-Seminar zum Thema der Magisterarbeit

§ 10 gebundene Wahlfächer

- (1) Modul 5: Komplementär-Block (12 ECTS Anrechnungspunkte) Dieses Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen, mit denen die Studierenden Kompetenzen in einem zu ihrem Bakkalaureatsstudium komplementären Wissenschaftsbereich erwerben. AbsolventInnen der Geistes- und Kulturwissenschaft, Rechtswissenschaft, oder Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sollen in diesem Komplementär-Block Lehrveranstaltungen aus naturwissenschaftlichen Fächern belegen, AbsolventInnen aus den Naturwissenschaft, Veterinärmedizin oder Ingenieurwissenschaft hingegen Lehrveranstaltungen aus sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächern.
 - a) Für Studierende mit einem geistes- und kulturwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bakkalaureatsabschluss: Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel:
 - Einführung in die Ökologie
 - Konzepte der Ökologie
 - Einführung in die Humanökologie
 - Ökologische Freilandübungen oder Exkursionen
 - b) Für Studierende mit einem naturwissenschaftlichen, veterinärmedizinischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bakkalaureatsabschluss: Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel:
 - Einführung in die Soziologie
 - Hauptgebiete der Soziologie
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - Methoden empirischer Sozialforschung
- (2) Modul 6: Spezialgebiete und Ergänzungsfächer (12 ECTS Anrechnungspunkte) Belegung eines in sich kohärenten Moduls aus dem Fachbereich „Sozial- und Humanökologie“ oder verwandten Fachbereichen, wie zum Beispiel

- Gesellschaftlicher Stoffwechsel und Industrial Ecology
 - Landnutzung und Agroökologie
 - Umweltgeschichte
 - Transition Studies und nachhaltige Entwicklung
 - Umweltsoziologie
 - Umweltökonomie und Ecological Economics
 - Ecological Anthropology
 - Sozialgeographie und Population Studies
 - Frauen- und Genderforschung
 - Landschaftsökologie und Naturschutzforschung
- (3) Halbmodul 8: Interdisziplinäre Kommunikation (6 ECTS Anrechnungspunkte)
Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS wie zum Beispiel:
- Planung interdisziplinärer Forschungsprozesse
 - Interdisziplinäre Kommunikation
 - Wissenschaftstheorie
 - Wissensmanagement und soziales Lernen

§ 11 freie Wahlfächer

Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul bzw. zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Rahmen von 12 ECTS Anrechnungspunkten nach Wahl der/s Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden.

§ 12 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von TeilnehmerInnen und Teilnehmern gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt. Studierende, die im Rahmen des Magisterstudiums „Sozial- und Humanökologie“ an der Universität Klagenfurt zugelassen sind, haben Vorrang vor MitbelegerInnen von anderen Universitäten, welche die Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Studien absolvieren wollen.

§ 13 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:
- a) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
 - b) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 8 haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den TeilnehmerInnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.
- (2) Bei der Magisterarbeit sind die Studierenden berechtigt, ein Thema aus der Schwerpunktsetzung im Rahmen der „Spezialgebiete und Ergänzungsfächer“ (Modul 6) vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

- (3) Das Magisterstudium „Sozial- und Humanökologie“ wird durch eine Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
 - a) Positive Absolvierung sämtlicher vorgesehener Prüfungen des Magisterstudiums
 - b) Approbation der Magisterarbeit
 - c) Positive Absolvierung der kommissionellen Gesamtprüfung gemäß Abs. 4
- (4) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Themengebiete aus dem Curriculum des Magisterstudiums der Sozial- und Humanökologie. Eines dieser Gebiete hat mit der Magisterarbeit in engem Zusammenhang zu stehen.
- (5) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist der Abschluss der unter Abs. 3 lit. a und lit. b genannten Teile der Magisterprüfung.

§ 14 Akademischer Grad

Den AbsolventInnen wird je nach Thema der Magisterarbeit gemäß § 54 Abs. 1 des UG entweder der Titel einer Magistra / eines Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.) oder einer Magistra / eines Magister der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.) verliehen.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2005 in Kraft.